

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00895 vom 19. Dezember 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.00895

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00895 du 19 décembre 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00895 del 19 dicembre 2012

Erwägungen

E. 1

1.1 X., geboren 1972, war ab März 2000 selbständiger Bodenleger und ist seit Oktober 2002 als Bodenleger in seiner eigenen GmbH angestellt (Urk. 9/3 S. 4 Ziff. 6.3.1, Urk. 9/13). Am 8. Januar 2003 erlitt er bei einem Autounfall unter anderem eine Hirnerschütterung, eine Halswirbelsäulendistorsion und eine Schulterkontusion links (Urk. 9/7 S. 7). Am 20. Dezember 2004 und am 20. April 2005 kam es zu zwei weiteren Heckauffahrunfällen, bei denen der Versicherte ebenfalls eine Halswirbelsäulendistorsion erlitt (Urk. 9/63 S. 4).

Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) als zuständiger Unfallversicherer sprach X. mit Verfügung vom 3. Mai 2005 eine 25%ige Integritätsentschädigung und ab 1. März 2005 eine Rente aufgrund einer 40%igen Invalidität zu (Urk. 9/31). Diese Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

Am 11. Mai 2004 hatte sich der Versicherte bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug angemeldet (Urk. 9/3 S. 6). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, klärte die persönlichen (Urk. 9/4), medizinischen (Urk. 9/10, 9/18, 9/20, 9/23) und beruflichen (Urk. 9/13) Verhältnisse ab und holte die Akten der SUVA ein (Urk. 9/6). Mit Verfügung vom 5. September 2005 sprach sie ihm gestützt auf die von der SUVA vorgenommene Invaliditätsbemessung ebenfalls ausgehend von einem Invaliditätsgrad von 40 % mit Wirkung ab 1. Januar 2004 eine Viertelsrente zu (Urk. 9/43-44). Auch diese Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

Im Rahmen des im Mai 2010 eingeleiteten Revisionsverfahrens (Urk. 9/54-55 i.V.m. Urk. 9/42 S. 1 am Ende) hob die IV-Stelle - nach erfolgtem Vorbescheidverfahren (Urk. 9/71 ff.) - mit Verfügung vom 30. Juni 2011 (Urk. 2) die Rente rückwirkend per 1. Oktober 2005 auf, da der Versicherte seit 2005 ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen erziele und seine Meldepflicht verletzt habe, und ordnete die Rückerstattung der zu Unrecht bezogenen Rentenbetreffnisse an.

Im Rahmen einer von der SUVA durchgeführten Revision war auch die Invalidenrente der Unfallversicherung mit Verfügung vom 8. Dezember 2010 per Ende Dezember 2010 aufgehoben worden, da der Versicherte wieder zu 100 % arbeitsfähig sei (Urk. 9/64).

1.2 Gegen die Verfügung der IV-Stelle vom 30. Juni 2011 (Urk. 2) liess der Versicherte, vertreten durch Rechtsanwältin Elisabeth Tribaldos (Urk. 4), am 31. August

2011 Beschwerde erheben und folgende Anträge stellen (Urk. 1 S. 2):

1. Es sei der vorliegenden Beschwerde die aufschiebende Wirkung wieder zu erteilen.

E. 2

Eventualiter sei die aufschiebende Wirkung der vorliegenden Beschwerde nur in Bezug auf die rückwirkende Aufhebung der Rente wieder zu erteilen.

E. 3

Es sei die Verfügung vom 30. Juni 2011 aufzuheben.

E. 4

Es seien dem Beschwerdeführer die gesetzlichen Leistungen zu erbringen.

E. 5

Auf eine Rückforderung sei zu verzichten.

E. 6

Eventualiter sei die Sache zur erneuten Abklärung an die IV-Stelle zurückzuweisen.

E. 7

7.1 Gemäss Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten.

7.2 Mit Verfügung vom 30. Juni 2011 ordnete die IV-Stelle die Rückforderung der unrechtmässig bezogenen Leistungen an (Urk. 2 S. 3 Ziff. 2). Diese Anordnung konkretisierte sie in der Verfügung vom 12. Dezember 2011, mit welcher sie vom Versicherten den Betrag von Fr. 86'268.-- für die zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem 30. Juni 2011 ausgerichteten Renten zurückforderte (Urk. 15/2). Im Beschwerdeverfahren verlangte sie jedoch die teilweise Gutheissung der gegen die Rückforderungsverfügung eingereichten Beschwerde (Urk. 15/1) im Umfang von Fr. 8'712.-- (9x Fr. 968.--), da der Rückforderungsanspruch für die von Oktober 2005 bis Juni 2006 ausgerichteten Renten verwirkt sei, und reduzierte den Rückforderungsbetrag auf Fr. 77'556.-- (Urk. 15/6).

7.3 Der Beschwerdeführer bestreitet die Korrektheit der ausgewiesenen Beträge nicht, weshalb davon auszugehen ist, dass der von der IV-Stelle zurückgeforderte Betrag der Summe der erbrachten Leistungen entspricht.

7.4 Gemäss Art. 25 Abs. 2 ATSG erlischt der Rückforderungsanspruch mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung.

Die IV-Stelle erlangte mit Eingang des Auszugs aus dem individuellen Konto vom 1. Juni 2010 (Urk. 9/57) Kenntnis der Einkommensverhältnisse ab dem Jahr 2005 und damit von einem allfälligen Rückforderungsanspruch.

Zur Wahrung der relativen, einjährigen Verwirkungsfrist ist gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 119 V 431 E. 3.c) die Anordnung der Rückerstattung in einem Vorbescheid innerhalb eines Jahres nach erlangter Kenntnis über den Rückforderungsanspruch erforderlich. Die IV-Stelle stellte dem Versicherten die Pflicht zur Rückerstattung der seit Oktober 2005 zu Unrecht bezogenen Leistungen

mit Vorbescheid vom 18. April 2011 (Urk. 9/72) und somit weniger als ein Jahr nach Kenntnisnahme des Rückckerstattungsanspruchs in Aussicht, weshalb die einjährige Verwirkungsfrist eingehalten wurde.

Die Handlung, mit welcher die einjährige, relative Verwirkungsfrist eingehalten wurde, ist auch für die Berechnung der fünfjährigen Frist massgeblich (vgl. Urteil des Bundesgerichts K 70/06 vom 30. Juli 2007 E. 6.1), weshalb die ab Mai 2006 erbrachten Leistungen zurückverlangt werden können. Die Beschwerdegegnerin hat somit Anspruch auf Rückckerstattung der ausbezahlten Renten im Umfang von Fr. 77'492.-- (2 x Fr. 968.-- für die Monate Mai und Juni 2006 + Fr. 77'556.-- für die Monate Juli 2006 bis Juni 2011).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerde vom 31. August 2011 (Urk. 1) gegen die Verfügung der IV-Stelle betreffend rückwirkender Rentenaufhebung (Urk. 2) abzuweisen und die Beschwerde vom 27. Januar 2012 (Urk. 15/1) gegen die Verfügung der IV-Stelle betreffend Rückckerforderung (Urk. 15/2) teilweise gutzuheissen und die Rückckerforderung von Fr. 86'268.-- auf Fr. 77'492.-- herabzusetzen ist.

E. 9

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis 1'000.-- festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Die Kosten für das vorliegende Verfahren sind auf Fr. 1'000.-- anzusetzen. Da der Beschwerdeführer hinsichtlich der rückwirkenden Rentenaufhebung vollumfänglich und hinsichtlich der Rückckerforderung zu mehr als 90 % unterliegt, sind ihm die gesamten Gerichtskosten aufzuerlegen, und es ist ihm keine Prozessentschädigung zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

Die Beschwerde vom 31. August 2011 gegen die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 30. Juni 2011 wird abgewiesen.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde vom 27. Januar 2012 wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 12. Dezember 2011 insoweit abgeändert, als festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer der IV-Stelle Fr. 77'492.-- zurückzuerstatten hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

Dem Beschwerdeführer wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Elisabeth Tribaldos

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

6. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.